



## **Hinweise zu Aufsichtsratswahlen und Aufsichtsratssitzungen** **in Zeiten der Covid-19-Pandemie**

In diesem Jahr enden die Amtszeiten von Aufsichtsratsgremien in einer Reihe von in ver.di organisierten Unternehmen. Hierzu wurden Aufsichtsratswahlen zum Teil bereits eingeleitet, stehen kurz bevor oder sollen im Laufe des Jahres noch durchgeführt werden.

Aufgrund der sehr formalisierten Verfahren und umfangreichen organisatorischen Erfordernisse rund um eine Aufsichtsratswahl sind in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen, Home-Office, freiwilliger oder angeordneter häuslicher Quarantäne sowie möglicher Betriebsschließungen besondere Vorkehrungen zu treffen und insbesondere folgende Problemfelder zu beachten.

### **Aktuelle Rahmenbedingungen:**

Mit der Arbeitgeberseite sollte aufgrund der besonderen Durchführungsschwierigkeiten von Aufsichtsratswahlen vereinbart werden, dass derzeit keine neuen Aufsichtsratswahlen eingeleitet werden. Die Gründe hierfür sind:

- Es besteht ein hohes Anfechtungsrisiko, weil viele Beschäftigte gar nicht mehr oder nur selten im Betrieb sind und Ausschreiben und Bekanntmachungen zur Wahl nicht zur Kenntnis nehmen können.
- Das Sammeln von Stützunterschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist teilweise nicht mehr oder nur zu sehr erschwerten Bedingungen möglich.

Gemeinsames Ziel für alle Beteiligten ist, dass es zu keiner arbeitnehmerlosen Zeit im Aufsichtsrat kommen darf, denn sonst wäre in der aktuellen Krise die Parität - also das zahlenmäßig gleiche Verhältnis zwischen Anteilseigner- und Arbeitnehmer-Bank nicht gewahrt. Die sich daraus ergebenden Risiken für die Beschäftigten sind nicht absehbar und daher unbedingt zu vermeiden.

Wir empfehlen unter Beachtung des Kontinuitätsprinzips, die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder im Falle einer Wahlverschiebung gem. § 104 AktG für die Dauer bis zur Neuwahl personenidentisch gerichtlich neu zu bestellen.

Idealerweise sollte eine einvernehmliche Abstimmung des Vorschlags zur registergerichtlichen Ersatzbestellung mit dem Arbeitgeber, den BR-Gremien sowie den im Unternehmen vertretenen DGB-Gewerkschaften hergestellt werden. Es empfiehlt sich, frühzeitig,



bereits vor der Antragstellung, Kontakt mit dem zuständigen Registergericht aufzunehmen.

Hierzu sollten entsprechende registergerichtliche Bestellungen vorbereitet und in Abstimmung mit den Unternehmen mit den Gerichten soweit möglich im Vorfeld vorbesprochen werden. Damit ist dann gewährleistet, dass dem Wähler\*innen-Willen nicht vorgegriffen wird und mögliche Wahlanfechtungen gar nicht erst entstehen. Mit Beseitigung des Mangels (Neuwahl) erlischt dann das Mandat der jeweiligen gerichtlichen Bestellung unmittelbar.

Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen der Aufsichtsratsgremien, sowie der unterschiedlichen Gepflogenheiten in den Gremien ist für jedes Unternehmen letztlich eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen gelten zunächst bis 31.12.2020.

Folgende verschiedene Konstellationen sind derzeit denkbar:

### **Bereits begonnene Aufsichtsratswahlen:**

Wir empfehlen den Abbruch der Wahl. Wahlen, die sich noch im Anfangsstadium befinden, sollten durch den im Amt befindlichen Wahlvorstand abgebrochen werden. Im Bereich des MitbestG ist dies beispielsweise vor Erlass der Bekanntmachungen über die Art der Wahl und Einreichung von Wahlvorschlägen möglich. In den drittelbeteiligten Aufsichtsräten sollte dies vor dem Aushang des Wahlausschreibens erfolgen. Hierbei muss aber das jeweilige Amtszeitende unbedingt beachtet werden.

Zeitlich weiter fortgeschrittene Wahlen sollten unterbrochen werden. Selbst Wahlen, die in den nächsten Tagen vor dem Abschluss stehen, sollten unterbrochen werden. Zwar ist derzeit der Weg zur Arbeit noch nicht flächendeckend behördlich untersagt, jedoch können in der jetzt verbleibenden kurzen Zeitspanne die notwendigen Briefwahlunterlagen für alle Beschäftigten nicht mehr gedruckt werden. Hinzu kommt eine möglicherweise sehr geringe Wahlbeteiligung.

Eine Unterbrechung der Wahl kann unterschiedlich umgesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Wahl schlicht anzuhalten und nach Normalisierung der Lage weiter fortzuführen. Es kann aber auch notwendig sein, eine Maßnahme im Wahlprozedere zu wiederholen, z.B. ein Wahlausschreiben neu auszuhängen.

Bei schon weiter fortgeschrittenem Wahlprozedere bei einer Delegiertenwahl, kann die weitere Durchführung der Wahl als Briefwahl in Betracht gezogen werden. Dies kann aber



nur durch eine Einzelfallprüfung entschieden werden, wenn in dem Unternehmen noch ausreichende logistische Unterstützung gewährleistet ist. Die Öffentlichkeit der Stimmentauszählung kann bei einer Delegiertenwahl möglicherweise durch Internet-Lösungen hergestellt werden.

Bei Urwahl scheidet die Möglichkeit der Briefwahl aus.

Bei der Delegiertenwahl besteht die Möglichkeit zwischen der Wahl der Delegierten und der Durchführung der Delegiertenversammlung eine mehrmonatige Pause einzulegen. Es gibt zwar eine „Soll-Vorschrift“, nach der die Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats nach der Meldung der gewählten Delegierten an Haupt- oder Unternehmenswahlvorstand durchgeführt werden soll. Von dieser Regelung kann aber bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden.

Die bestehende hohe Ansteckungsgefahr bei Großveranstaltungen und die zurzeit vorhandenen staatlichen Beschränkungen für private Veranstaltungen, ab einer bestimmten Größenordnung, stellen einen solchen sachlichen Grund dar.

### **Noch bevorstehende Wahlen:**

Hier sollte eine Verschiebung der Wahl geprüft werden, da die Situation in den kommenden Wochen aller Voraussicht nach eher schwieriger wird, so etwa durch mögliche restriktive Ausgangssperren.

Eine Möglichkeit dazu besteht z. B. durch eine Verschiebung der Wahl im Gleichlauf mit der zeitlichen Verlagerung der Hauptversammlung. Zahlreiche börsennotierte Unternehmen haben bereits eine Verlegung der Hauptversammlung angekündigt.

Die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bei einer AG oder GmbH, die den Entlassungsbeschluss fasst und die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beendet, muss in den ersten 8 Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Aufgrund des Verbotes von Versammlungen und dem Gebot, die sozialen Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken, gibt es seit dieser Woche eine gesetzliche Initiative. Der Bundestag wird in den nächsten Tagen – so die derzeitige Planung - im Rahmen seiner gesetzgeberischen Kompetenz im Kontext der Covid-19-Epidemie die Möglichkeit eröffnen, die Hauptversammlung als virtuelle Veranstaltung stattfinden zu lassen (Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht). Dies gilt nur für die Haupt- und Gesellschafterversammlungen in 2020, hier ist die Gesetzänderung zeitlich befristet gestaltet. Mit der Änderung soll der



Aufsichtsrat auch das Recht erhalten, über die Möglichkeit der virtuellen Haupt- und Gesellschafterversammlung zu entscheiden.

Auf die Aufsichtsräte unter euch können in naher Zukunft daher Beschlussvorschläge zu kommen, die der Gesetzesvorschlag auch ohne Satzungs- oder Geschäftsordnungsvorschriften im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren vorsieht.

Berlin, 25.03.2020

Kerstin Jerchel

Bereichsleiterin Mitbestimmung

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Kontakt:  
ver.di Bundesverwaltung  
Ressort 6  
Bereich Mitbestimmung  
10112 Berlin  
Tel. 030 6956 1370